



# **ANFORDERUNGEN**

**an**

## **Ortsveränderliche oder nichtständige Betriebsstätten bei Veranstaltungen**

gemäß Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene

### **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Trinkwasser**
- 2. Betriebsstätten/Sanitärbereich**
- 3. Einrichtungen/Geräte/Geschirr**
- 4. Beförderung/Lagerung/Verarbeitung/Verkauf**
- 5. Personalhygiene/Hygieneschulung**
- 6. Reinigung/Desinfektion**
- 7. Reinigung von Schankanlagen**
- 8. Eigenkontrolle/Schädlingsvorbeugung und -bekämpfung**
- 9. Abfälle/Abwässer**
- 10. Beilage 1 Eigenkontrolle Anlieferung**
- 11. Beilage 2 Eigenkontrolle Lagerung**
- 12. Beilage 3 Dokumentation über durchgeführte Personalschulung**

## 1 Trinkwasserversorgung

Für **Trink-** und **Reinigungszwecke** darf nur Wasser verwendet werden, dessen Qualität als einwandfreies Trinkwasser nachgewiesen ist (Trinkwasserverordnung, BGBL.II Nr. 304/2001 idgF.).

Eine **jährliche Probenentnahme und Untersuchung** (chemisch und bakteriologisch) inklusive Lokalaugenschein durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt ist erforderlich, wenn das Wasser nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung stammt. Bei der Versorgung von Wasser aus Tankfahrzeugen sind die Bestimmungen der ÖVGW Mitteilung W 75 zu berücksichtigen.

Nähere Informationen zur Durchführung finden sie im Internet unter:

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> den Link: [Themen] - [Gesundheit] - [Lebensmittelsicherheit] - [Trinkwasser als Lebensmittel] - [Informationsblätter]

- Informationen für Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen und
- Informationen für die Trinkwasserversorgung aus Tankfahrzeugen und anderen Behältern.

Ein Wasseruntersuchungsbefund einer autorisierten Untersuchungsanstalt ist während der Veranstaltung bereitzuhalten und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

## 2 Betriebsstätten

- 2.1 Der **Boden** im Bereich der Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln und Getränken muss staub- und weitgehendst fugenfrei sein und laufend sauber gehalten werden (z.B. kein Schotter, Rasen, verfaulte bzw. stark verschmutzte Bretter, usw.).
- 2.2 Die **Wände** und **Decken** im Bereich der Zubereitung von Lebensmitteln müssen glatt, leicht zu reinigen und allenfalls desinfizierbar sein.
- 2.3 Es muss eine ausreichende **Beleuchtung** mit Berstschutz im Bereich der Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln vorhanden sein.
- 2.4 **Mobile Koch-** und **Verkaufsstellen** müssen gegen äußere Witterungseinflüsse wie Staub, Regen, Sonne, etc. ausreichend geschützt sein.
- 2.5 Zur Gewährleistung einer angemessenen **Personalhygiene** müssen zumindest in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes **geeignete WC-Anlagen** und bei Bedarf Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Im Bereich der sanitären Anlagen müssen ausreichend hygienische **Handwaschmöglichkeiten** mit Fließwasser, Seifenspendern, Einweghandtüchern und Abfallbehältern vorhanden sein.

### 3 Einrichtungen/Geräte/Geschirr

3.1 Die **Arbeitsflächen** für die Zubereitung der Lebensmittel müssen aus glattem, abwaschbarem und leicht zu reinigendem Material bestehen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein.

3.2 Über Kochgelegenheiten, Grill- und Ölbackgeräten ist bei beengter Raumlage eine wirksame **Dunstabzughaube** mit **Fettfilter** zu installieren.  
Gebrauchte Fette sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3 Eine **Handwaschgelegenheit** mit Kalt- und Warmwasserzufuhr, Seifenspender und Einweghandtücher ist direkt im Verarbeitungsbereich, beim

- Panieren, Braten, Backen, Abmischen, Anrühren, Frittieren sowie
- bei gleichzeitigem Hantieren mit offener Rohware und fertigen Speisen (rohes Fleisch/Speck, Käse/Eier, Gemüse/Fleischwaren, etc.) erforderlich.

Für die Aufnahme der Einweghandtücher sind entsprechende Behälter aufzustellen.

3.4 **Geschirr** und **Arbeitsgeräte** sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten (kein Bruch, Rost, Absplitterung, etc.).

3.5 Für die Reinigung der Gläser sowie des Geschirres sind

- eine entsprechende Anzahl von Spülmaschinen mit Heißwasser und entsprechender Reinigungs- und Desinfektionswirkung oder
- eine gleichwertige Abwaschmöglichkeit (Doppelspülbecken mit fließendem heißem Wasser, Reinigungsmitteln und entsprechendem Abfluss) vorzusehen.
- Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, dürfen nur einmal benützbare Einwegbecher, **-teller und -bestecke** verwendet werden.

3.6 Das Abstellen der gereinigten Gläser zum Zweck des Abtropfens erfolgt ausschließlich auf entsprechenden **Gitterunterlagen**.

3.7 Im Bereich der Zubereitung sind für die Reinigung der Arbeitsgeräte und Arbeitsflächen **Einwegtücher** zu verwenden.

## 4 Beförderung/Lagerung/Verarbeitung/Verkauf

4.1 Bei der **Anlieferung** ist auf die Einhaltung der **Kühlkette** sowie auf saubere geschlossene Behälter zu achten.

Für die **Lagerung** von leicht verderblichen Lebensmitteln sind ausreichende **Kühlmöglichkeiten** (*beachte Beilage 1*) vorzusehen:

Fisch (frisch)	maximal + 2° C (Schmelzeistemperatur)
Frischfleisch, Geflügel, rohe Bratwürstel	maximal + 4° C
Rohmilch	maximal + 6° C
Milchprodukte, Cremetorten, Wurstwaren, Salate, etc.	maximal + 9° C bzw. die auf dem Produkt deklarierte niedrigere Temperatur
Speiseeis	mindestens - 5° C bei der Abgabe
Tiefkühlware	mindestens - 18° C, kurzzeitig – 15 °C

Zur Überwachung der Temperatur ist ein entsprechendes **Handthermometer** notwendig.

4.2 Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass keine **Kontaminationsgefahr** (Verunreinigung, Verschmutzung) besteht.

- Trennung von roher und verzehrfertiger Ware.
- Keine direkte Lagerung am Boden (*mind. 50 cm*).
- Keine Einsteckschilder im Produkt.

4.3 Das **Auftauen von Gefriergut** (z.B. Geflügel, Makrelen, Pizza) hat gekühlt und in hygienisch einwandfreien Behältern zu erfolgen.

4.4 Bei der **Zubereitung** von rohem Geflügel sind ein **eigener Arbeitsplatz** und eigene Arbeitsgeräte erforderlich. Eine gründliche Reinigung mit anschließender Desinfektion ist notwendig.

**Unverpacktes, rohes Geflügel** ist von anderen Lebensmitteln wie von Salaten/Fertigspeisen getrennt zu lagern.

4.5 Bei der **Zubereitung** von Lebensmitteln (z.B. Geflügel, Hamburger, Fleischlaibchen) ist darauf zu achten, dass sie vollständig durcherhitzt werden (Kerntemperatur mind. **75° C**). Eine stichprobenartige Kontrolle mittels Einstichthermometer ist gegebenenfalls notwendig.

4.6 Wird eine Durcherhitzung nicht garantiert, dürfen **keine rohen Eier** eingearbeitet werden (z.B. bei Tiramisu und Tortenfüllungen), da das Risiko einer **Salmonellenkontamination** nicht hintan gehalten werden kann (*siehe Pkt. 5.8*).

4.7 Zum Verkauf bestimmte **unverpackte Lebensmittel** (z.B. Fleischwaren, Brote, Aufstriche, Mehlspeisen, etc.) sind vor hygienisch nachteiliger Beeinflussung wie durch Sprechen, Anhusten, Niesen, Berührung **wirksam** zu schützen (z.B. Glas oder Plastikschutz).

Bei der Abgabe sind Gabeln, Zangen, Schaufeln, etc. zu verwenden.

4.8 Wird **unverpacktes Speiseeis** verkauft, so ist der Portionierer in einer 1,5 %igen Zitronen- oder Weinsäurelösung (*mit häufigem Wechsel*) oder fließendem Kaltwasser aufzubewahren.

## 5 Personalhygiene/Hygieneschulung

*(dient gleichzeitig als Unterlage zur Personalhygieneschulung)*

- 5.1 **Alle Personen** sind entsprechend Ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene zu **unterrichten**. Der Nachweis darüber ist am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme der Kontrollorgane bereit zu halten.

Es ist ein hohes Maß an **persönlicher Sauberkeit einzuhalten**.

Auf Grund der sensiblen Tätigkeit achten Personen, die Lebensmittel herstellen und abgeben, sowie das Reinigungspersonal auf eine gute Hygiene (Haare, Fingernägel usw.).

- 5.2 Bei der Verarbeitung und Ausgabe der Lebensmittel ist eine helle, kochfeste und saubere **Arbeitskleidung** (Mantel, Schürze) und ein ausreichender **Haarschutz** erforderlich.

Während der Zubereitung der Speisen dürfen weder **Schmuck an Händen** noch Armbanduhrn getragen werden.

- 5.3 Die mit der Herstellung oder Ausgabe von Speisen und Getränken beschäftigten Personen müssen frei von Durchfällen bzw. ansteckenden und/oder ekelerregenden **Krankheiten, infizierten Wunden** und dergleichen (z.B. Hautinfektionen, Geschwüren, etc.) sein - Beschäftigungsverbot.

- 5.4 **Schnittwunden** oder kleinere Verletzungen sind mit einem wasserdichten, festsitzenden Verband zu schützen.

- 5.5 Eine gründliche **Händereinigung** mit Flüssigseife ist vor Arbeitsbeginn, nach Schmutzarbeiten und nach jeder Toilettenbenutzung (*siehe Pkt. 2.5*) nur bei den dafür vorgesehen Handwaschbecken vorzunehmen.

Bei Handwaschbecken mit mechanischen Armaturen sind diese nach dem Händewaschen mit einem Papierhandtuch zu betätigen.

Zum **Trocknen** der Hände sind Einweghandtücher zu verwenden.

Bei den Handwaschbecken sind die Seifenspender sowie Einmalhandtuchbehälter regelmäßig nachzufüllen.

- 5.6 Das **Rauchen ist im Bereich** der Herstellung und Ausgabe von Speisen verboten. Schlechte Angewohnheiten, wie das Kosten mit Fingern oder Weiterverarbeiten von auf den Boden gefallenem Lebensmitteln müssen unterbleiben.

- 5.7 Eine Verunreinigung von Lebensmitteln durch Anhusten, Niesen, Anhauchen usw. ist zu vermeiden.

Durch Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten dürfen Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden.

- 5.8 **Schmierkontamination (Kreuzkontamination)**

Eine Schmierkontamination bedeutet, dass Keime von Gegenständen, Lebensmitteln oder durch den Menschen auf andere Lebensmittel übertragen werden.

**Salmonellen** z.B. können über nicht gewechselte oder nicht ordnungsgemäß gereinigte Schneidebretter, Messer, Hände, Spüllappen usw. von rohem Geflügel und Eier auf andere nicht erhitzte Lebensmittel übertragen werden (z.B. beim Salatschneiden).

Solche Schmierkontaminationen sind eine häufige Ursache für Salmonellenerkrankungen.

## 6 Reinigung/Desinfektion

- 6.1 Die **Arbeitsflächen** einschließlich **angrenzender Wände** sind nach Bedarf, mindestens jedoch täglich nach Betriebsschluss zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren. Insbesondere ist nach jeder Verarbeitung von **rohem Fleisch, Geflügel, Fisch** und **Eiern** eine Reinigung der Arbeitsflächen mit anschließender Desinfektion durchzuführen (genaue Dosierung des Herstellers beachten).
- 6.2 Der **Fußboden** in der Küche und anderen Be- und Verarbeitungsräumen, in denen mit Lebensmitteln manipuliert wird, ist mindestens einmal täglich gründlich (nass) zu reinigen.
- 6.3 Die **Kühleinrichtungen** und **Kühlräume** sind sauber zu halten und bei Notwendigkeit zu reinigen.

## 7 Reinigung von Schankanlagen

Schankanlagen müssen stets sauber und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden:

### 7.1 Tägliche Reinigung

- **Anlagenteile**, die abwechselnd mit Getränken und Luft in Berührung kommen, sind täglich mindestens einmal gründlich mit warmem Wasser zu reinigen (z.B. Schankhähne und Ansticharmaturen, Tropfasse, Spülbecken und Bürsten).
- Das verwendete **Wasser** muss Trinkwasserqualität haben und soll eine Temperatur von mindestens **65 °C** aufweisen.
- Werden Reinigungsmittel verwendet, ist mit Trinkwasser **nachzuspülen**.

### 7.2 Periodische Reinigung/Kontrolle vor Inbetriebnahme

- Die gesamte Schankanlage ist nach Bedarf, mindestens jedoch in dreimonatigen Abständen, einer Generalreinigung (**Sanitation**) und einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Reinigungen werden von den Getränkehändlern (z.B. Brauerein) durchgeführt. **Aufzeichnungen** (z.B. Schankbuch) sind bei Anlieferung der Anlagen zu prüfen und für eine etwaige Kontrolle **bereit zu halten**.

## 8 Eigenkontrolle/Schädlingsvorbeugung und -bekämpfung

- 8.1 Das **Eigenkontrollsystem** (HACCP-System) setzt eine laufende Überprüfung der Temperaturen bei der
- Anlieferung und Lagerung (*siehe Pkt. 4.1*)
  - Durcherhitzung der zubereiteten Ware (keine blutigen Teile) laut Vorgabe von Punkt. (siehe Pkt. 4.5) voraus.
- 8.2 Der Betriebsbereich ist auf Schädlingsbefall zu **kontrollieren**.
- 8.3 Tierische Schädlinge sind **wirksam** zu bekämpfen.
- 8.4 Die verwendeten **Schädlingsbekämpfungsmittel** dürfen nicht auf Lebensmittel gelangen.

## 9 Abfälle/Abwässer

- 9.1 Zur **Aufnahme** der Abfälle sind **verschießbare Behälter** in ausreichender Anzahl aufzustellen. Die Deckel sind nach Möglichkeit mit Fußbedienung auszustatten. Die Behältnisse müssen in einwandfreiem Zustand gehalten werden, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 9.2 Die Abfälle sind mindestens **täglich** aus dem Zubereitungsbereich zu **entfernen**.
- 9.3 Bei der **Aufbewahrung** von Speiseresten ist Vorsorge zu treffen, dass es dabei zu keiner nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln kommt.
- 9.4 Alle anfallenden **Abwässer** (Fäkalwässer, Küchenwässer, etc.) sind im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Kanalisationsunternehmen während der Betriebszeiten in die nächstgelegene kommunale Kläranlage oder Verbandskläranlage oder Senkgrubenübernahmestelle ordnungsgemäß zu entsorgen.





